

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage Rotmühle an der Großen Mühl, A 4164 Hinteranger – 94139 Breitenberg

Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der Großen Mühl durch Aufstauen, Ableiten von Wasser und durch Einleiten von Wasser

Antrag auf Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe

Antragsteller: Herr Florian Scheibelberger, Hinteranger 44, A 4164 Hinteranger

Dem Landratsamt Passau liegt ein Antrag auf die Benutzung der Großen Mühl zum Aufstauen, Ausleiten von Wasser und Wiedereinleiten von Wasser vor, sowie ein Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung eines Gewässerausbaus zur Errichtung einer Fischaufstiegsanlage zur Herstellung der Durchgängigkeit. Die Gewässerbenutzung dient der Erzeugung elektrischer Energie, der Gewässerausbau der Herstellung der derzeit durch die Triebwerksanlage unterbrochenen Durchgängigkeit. Der Antrag beinhaltet auch die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.14 (Gewässerbenutzung) und Nr. 13.18.1 (Fischaufstiegshilfe).

Ergebnis der Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Prüfung wurde vom Landratsamt Passau gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Der Prüfung wurden die gemäß Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zugrunde gelegt. Der fachlichen Beurteilung der beteiligten Fachbehörden, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Passau ist zu entnehmen, dass das geplante Vorhaben kleinräumig ist; nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.

Über die Prüfung wurde ein Aktenvermerk mit Datum vom 05.08.2020 gefertigt, der beim Landratsamt Passau eingesehen werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Telefon 0851/397-306, nach telefonischer Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden. Insbesondere wird auf die Möglichkeit der Akteneinsicht hingewiesen.

Passau, 05.08.2020

Atzinger